

Schenken und Vererben

25. April 2024

**Referent Armin Abele
Fachanwalt für Erbrecht**



www.kp-recht.de



1. Unterschied zwischen Vererben und Verschenken
2. Schenkung- und Erbschaftsteuer
3. Beispielsfall
4. Gesetzliche Erbfolge
5. Gefahren und Risiken Erbengemeinschaft
6. Testament
7. Vermächtnis
8. Schenkung oder Erwerb von Todes wegen?

1. Unterschied Schenken/Vererben

Dr. Kroll & Partner

RECHTSANWÄLTE mbB



Schenkung

Stets zu Lebzeiten des Schenkers, Formbedürftig (§ 518 BGB, immer Notar, aber Heilungsmöglichkeit bei Vollzug der Schenkung, nicht bei Immobilien, dort immer Notar nötig)

Vererben

Eigentumsübergang immer erst mit oder nach dem Tod des Erblassers. Entweder als Erbe (Universalsukzession) oder Vermächtnisnehmer (Einzelzuwendung wirkt nur schuldrechtlich)

2. Schenkung- und Erbschaftsteuer

Dr. Kroll & Partner

RECHTSANWÄLTE mbB



Wir haben ein Schenkung- und Erbschaftsteuergesetz.

Schenkungen und Erbfälle werden bei Schenkungs- und Erbschaftsteuer grundsätzlich gleich behandelt.

2. Schenkung- und Erbschaftsteuer

Dr. Kroll & Partner

RECHTSANWÄLTE mbB



Steuerklassen und Freibeträge

Steuer- klasse	Erwerber	Persönlicher Frei- betrag in EUR
I	Ehegatten	500.000
I	Kind; Stiefkind; Enkel, falls Eltern vorverstorben	400.000
I	Enkel; Urenkel; Eltern und Großeltern im Erbfall	200.000 100.000
II	Eltern u. Großeltern bei <u>Schenkung</u> ; Geschwister; Neffen; Nichten; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte	20.000
III	Alle Übrigen	20.000

2. Schenkung- und Erbschaftsteuer

Dr. Kroll & Partner

RECHTSANWÄLTE mbB



Steuerklassen und Freibeträge

Erwerb bis einschl. Euro	% - Satz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
über 26.000.000	30	43	50

2. Schenkung- und Erbschaftsteuer

Dr. Kroll & Partner

RECHTSANWÄLTE mbB



Unterschiede bei der Besteuerung:

- **Freibeträge** bei Schenkung **alle 10 Jahre** neu nutzbar, im **Erbfall nur einmal**
- **Begünstigte** und **Haltefristen** bei **Familienheim** (= zu eigenen Wohnzwecken genutzte Immobilie und zwar als Mittelpunkt des familiären Lebens (keine Ferien-, Wochenend- oder Zweitwohnungen) verschieden:

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 a ErbStG ist die Übertragung unter Ehegatten zu Lebzeiten völlig steuerfrei und sieht keine Haltefristen vor. Bei Erwerb von Todes wegen immer **10 Jahre Haltefrist**.

2. Schenkung- und Erbschaftsteuer

Dr. Kroll & Partner

RECHTSANWÄLTE mbB



Steuerbefreiung (§ 13 I Nr. 4b und c ErbStG) für selbstbewohnte Immobilie
für Ehegatten ohne Flächenbegrenzung, für Kinder nur im Erbfall und mit
Flächenbegrenzung (200 m²)

- **Freibeträge** bei Großeltern und Eltern **bei Schenkung niedriger als im Erbfall**

3. Beispielsfall

Dr. Kroll & Partner

RECHTSANWÄLTE mbB



Ehegatten M und F sind deutsche Staatsangehörige, leben in Deutschland und haben **keinerlei rechtliche Vorsorge** getroffenen (weder Ehevertrag, Testament noch sonstige Regelungen).

M ist berufstätig. Aus der Ehe sind der Sohn S und die Tochter T hervorgegangen. Das „gemeinsame“ Vermögen besteht im Wesentlichen aus 3 Immobilien, die im Alleineigentum des M stehen. Eine wird von M und F selber bewohnt, die anderen beiden sind vermietet. Die große selbstbewohnte Immobilie hat einen Wert von 1,2 Mio. EUR, während die weiteren Immobilien einen Wert von jeweils 500 TEUR haben.

M erkrankt schwer und verstirbt nach halbjähriger Krankheit.

4. Gesetzliche Erbfolge

Dr. Kroll & Partner

RECHTSANWÄLTE mbB



Was geschieht ohne Testament?

⇒ **gesetzliche Erbfolge:**

Verwandtenerbrecht nach Ordnungen

und

Ehegattensondererbrecht

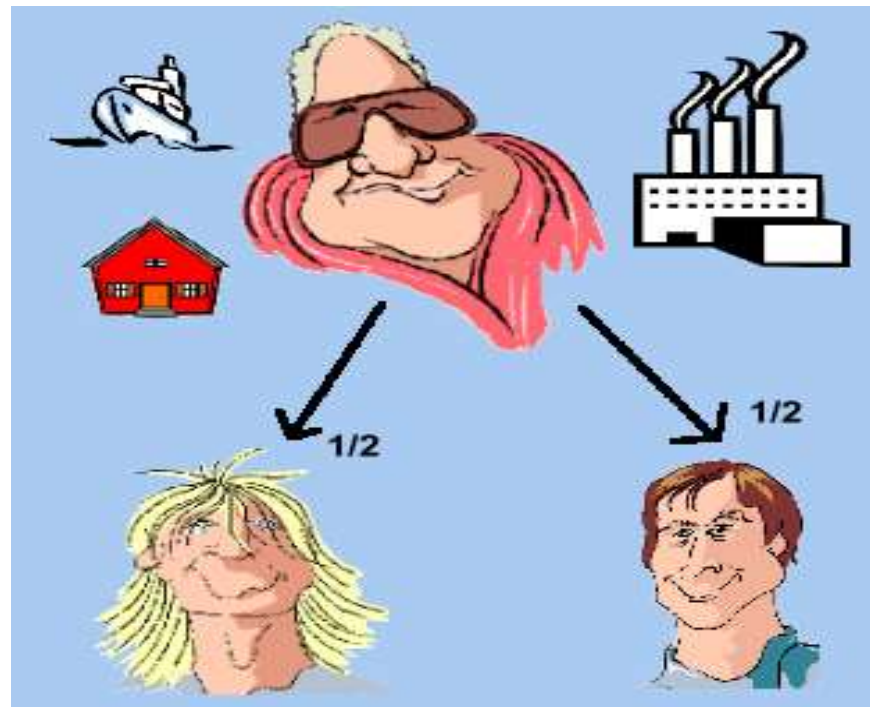
4. Gesetzliche Erbfolge

Dr. Kroll & Partner

RECHTSANWÄLTE mbB



Gesetzliche Erbfolge „Das Gut rinnt wie das Blut“



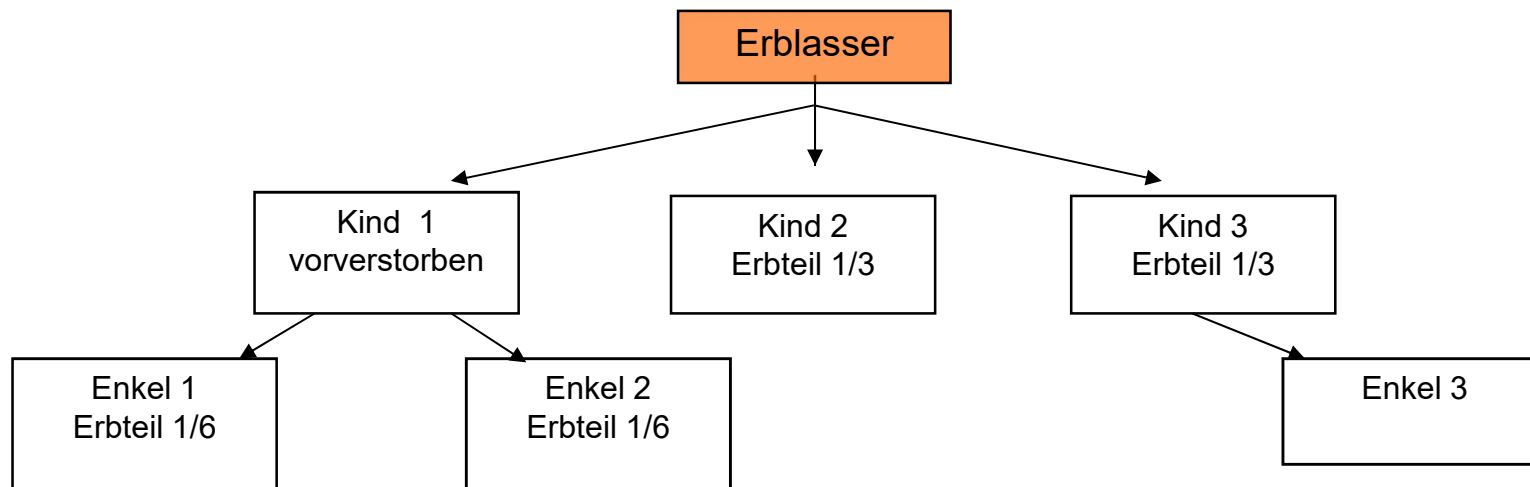
4. Gesetzliche Erbfolge

Dr. Kroll & Partner

RECHTSANWÄLTE mbB

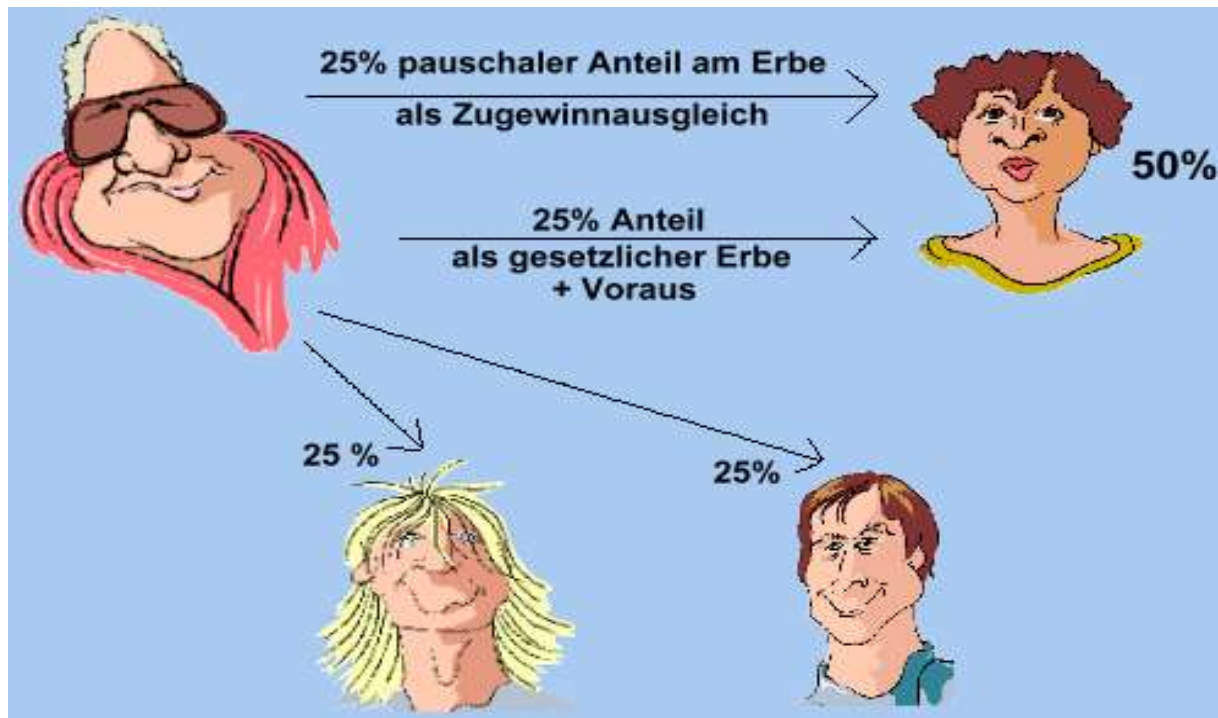


„Von Stämmen und Häuptlingen“





Das Ehegattenerbrecht Im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft



4. Gesetzliche Erbfolge

Dr. Kroll & Partner

RECHTSANWÄLTE mbB



Ergebnis

F bildet mit den Kindern S und T eine **Erbengemeinschaft**, an der sie zur **Hälfte** und die Kinder jeweils zu einem **Viertel** beteiligt sind.

5. Nachteile und Gefahren gesetzliche Erbfolge

Dr. Kroll & Partner

RECHTSANWÄLTE mbB



Nachteile und **Gefahren** der gesetzlichen Erbfolge:

- **handlungsunfähige** und **streitanfällige** Nachlässe durch Bildung von Erbengemeinschaften;
- **Zerschlagung** des Nachlasses und Vernichtung von **Vermögen**;
- keinerlei **Erbschaftssteueroptimierung**;
- **keine** gezielte **Steuerung** des Vermögensflusses mit zumeist unerwünschte Resultaten, zumeist scheitert **Absicherung** von Angehörigen

5. Nachteile und Gefahren gesetzliche Erbfolge

Dr. Kroll & Partner

RECHTSANWÄLTE mbB



Die beschriebenen Nachteile können nur durch ein klar formuliertes Testament oder einen Erbvertrag vermieden werden.

Letztwillige Verfügung ist Pflicht!

- Lediglich **20 %** der Deutschen haben laut Stiftung Warentest ein Testament;
- **90%** aller privatschriftlichen Testamente sind fehlerhaft;
- nur **3 % aller** Testamente können als erbrechtlich und erbschaftsteuerrechtlich fehlerfrei angesehen werden.

Rat vom Experten daher sinnvoll!



Stolperfallen

- Muss ich immer zum **Notar**?
- Wie **errichte** ich ein Testament?
- Wie sichere ich, dass mein Testament **gefunden** wird?
- **Berliner Testament**?

6. Testament

Dr. Kroll & Partner

RECHTSANWÄLTE mbB



Stolperfalle: Testamentserrichtung

Muss ich zum **Notar**?

6. Testament

Dr. Kroll & Partner

RECHTSANWÄLTE mbB



Stolperfalle: Testamentserrichtung

Muss ich zum **Notar**?

Nein, es kann auch privat errichtet werden.

6. Testament

Dr. Kroll & Partner

RECHTSANWÄLTE mbB



Stolperfalle: Testamentserrichtung

Wie **errichte** ich ein Testament?

6. Testament

Dr. Kroll & Partner

RECHTSANWÄLTE mbB



Stolperfalle: Testamentserrichtung

Wie **errichte** ich ein Testament?

Handschriftlich und unterschrieben (**Pflicht**),

Datum und Ort der Errichtung **sinnvoll**.

6. Testament

Dr. Kroll & Partner

RECHTSANWÄLTE mbB



Stolperfalle: Testamentserrichtung

Wie **sichere** ich, dass mein Testament gefunden und nicht verfälscht wird?

6. Testament

Dr. Kroll & Partner

RECHTSANWÄLTE mbB



Stolperfalle: Testamentserrichtung

Wie **sichere** ich, dass mein Testament gefunden und nicht verfälscht wird?

Abgabe/Hinterlegung beim **Amtsgericht** (einmalig 75,00 €), Testament wird dann zentral in Berlin im **Testamentsregister** registriert (15,50 € pro Erblasser)

6. Testament

Dr. Kroll & Partner

RECHTSANWÄLTE mbB



Stolperfalle: Berliner Testament

Was ist ein Berliner Testament?

= gegenseitige Erbeinsetzung der Ehegatten und Schlusserbeinsetzung der Kinder.

Beispielsfall: F wird Alleinerbin. S und T erben erst, wenn F auch verstirbt.

6. Testament

Dr. Kroll & Partner

RECHTSANWÄLTE mbB



Stolperfalle: Berliner Testament

Gibt es zu berücksichtigende Risiken oder Probleme?

Verlust Testierfreiheit: Bindung nach dem Tod des Erstversterbenden

Steuerfalle: Freibeträge beim Tode des Erstversterbenden

Pflichtteil: Kinder können Pflichtteil geltend machen

7. Vermächtnis

Dr. Kroll & Partner

RECHTSANWÄLTE mbB



Soll nicht der gesamte Nachlass im Erbfall übergehen, sondern nur einzelne Vermögenspositionen, müssen Vermächtnisse angeordnet werden.

Beispiel: E setzt seine Frau M zur Alleinerbin ein und vermacht die beiden Immobilien an seine beiden Kinder unter Nießbrauchvorbehalt zugunsten von M.

Tipp: Im Testament zuerst bestimmen, wer Erbe wird und nur das erwähnen und zuweisen, was der Erbe nicht bekommen soll, sonst **Auslegungsprobleme**.

8. Schenken oder Vererben?

Dr. Kroll & Partner

RECHTSANWÄLTE mbB



Was ist besser? Kann nur im konkreten Einzelfall beantwortet werden.

Pro Schenkung

- mehrfaches Ausnutzen der Freibeträge (alle 10 Jahre)
- Mehrfache Vermögensverlagerung auf Ehegatten ohne Haltefrist und Inanspruchnahme des Ehegattenfreibetrags bei Familienheim möglich
- Steuerreduzierung durch Nutzungsvorbehalte bei Schenkung
- Pflichtteilsreduzierung

8. Schenken oder Vererben?

Dr. Kroll & Partner

RECHTSANWÄLTE mbB



Kontra Schenkung

- Schlechtere Rechtsstellung des Schenkers (Absicherung)
- Kosten Beurkundung

8. Schenken oder Vererben?

Dr. Kroll & Partner

RECHTSANWÄLTE mbB



Wenn Schenkung an Kinder immer Anrechnungsbestimmung treffen!

Muss Schenkung später im Erbfall angerechnet werden?

Muss Schenkung auf den Pflichtteil angerechnet werden?

Das war`s!

Dr. Kroll & Partner

RECHTSANWÄLTE mbB



Armin Abele

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Erbrecht

Telefon +49 7121 324-180

Telefax +49 7121 324-112

Mail a.abele@kp-recht.de

Dr. Kroll & Partner

Rechtsanwälte mbB

Pfenningstr. 2

72764 Reutlingen



www.kp-recht.de